

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 13

Artikel: Bundesstaatsrecht
Autor: A.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiser durch Mittel- und Hochschule. Von P. Emmeran *Glaßchröder* Ord. Cap., Seminardirektor. In zweifarbigem Druck, mit roter Einfassung, 3 Lichtdruckbildern, Kreuzwegbildern nach Feuerstein, Randeinfassungen, Kopfleisten. 628 S. In Einbänden zu Mk. 2 und höher. Sehr praktisch in seiner ganzen Anlage, packend und gründlich in den Belehrungen. — Der studierende Jüngling unter der Fahne Christi. Gebet- und Lehrbuch für die studierende Jugend. Von P. Andreas *Richter*. In zweifarbigem Druck, mit roter Randeinfassung, 4 Stahlstichen und 4 Textillustrationen. 544 S. In Einbänden zu Mk. 1.60 und höher. Der Inhalt ist sehr reichhaltig. Format und Ausstattung gefällig. Führer im Wandel und Gebete für studierende Jünglinge höherer Lehranstalten. Unter Mitwirkung mehrerer geistlicher Professoren des Kollegiums Schwyz, herausgegeben von V. *Zägggi*, Präfekt. 2. Aufl. Mit 1 Stahlstich, 576 S. Geb. Leinwand, Rotschnitt Mk. 1.60. Dieses ausgezeichnete Gebetbüchlein beweist, daß der Herausgeber die Kunst, die jugendlichen Seelen zu Gott zu führen, gründlich versteht. — Weg zur Weisheit. Andachtbuch für Studierende und Gebildete. Von Dr. *H. Kühn*, Prof. 7. verbesserte Auflage. In zweifarbigem Druck mit 3 Stahlstichen und Kreuzwegbildern nach Feuerstein. 488 S. In Einbänden zu Mk. 1.60 und höher. Die kernigen, kraft- und inhaltsvollen Gebete sind fast alle dem Gebetsschatz der Kirche entnommen. — Geistliches Manuale zum Gebrauche für Institutsszöglinge wie auch zum allgemeinen Gebrauche für Mädchen und Frauen. Von Michael *Stötter*, Religionslehrer. In zweifarbigem Druck, mit roter Einfassung, 2 Stahlstichen und 5 Autotypien. 400 S. In Einbänden zu Mk. 1.20. Das Büchlein gleicht einem lieblichen Garten.

Bundesstaatsrecht.

Lampert, Dr. II. Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Zürich 1918.
Art. Institut Drell Füssl.

Wieder liegt ein neues Werk von Herrn Prof. Dr. Lampert vor uns. Trotz der Unmasse von Arbeit, die der Autor jahraus, jahrein zu bewältigen hat — denken wir vor allem an die Anforderungen bezw. Mühen und Zeit, die die Professor an ihn stellt, zumal da der weitaus größte Teil der Freiburger juristischen Dissertationen unter ihm ausgearbeitet werden, ferner an die Menge von Fragen, die ihm in den mannigfaltigsten Rechtsfällen zur Lösung vorgelegt, an die vielen Gutachten, die von ihm verlangt werden, an die Anspruchnahme seiner Persönlichkeit vorzüglich in kirchlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, an seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Volkerrechts — findet er in seinem unermüdlichen Schaffenseifer doch noch Zeit zu Publikationen, die auch für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt sind. Welch' große Dienste er damit Staat und Kirche schon geleistet und hoffentlich noch recht lange leisten wird, ist nicht zu ermessen.

Im vorliegenden Werke tritt er uns in erster Linie als Lehrer des schweiz. öffentl. Rechtes entgegen, das aber infolge seiner tiefen Kenntnis des Kirchenrechtes besonders qualifiziert ist für die Behandlung unseres Bundesstaatsrechts mit seinen nicht weniger staatskirchlichen Bestimmungen. Wohl fehlt es nach des

Autors eigenstem Geständnis nicht an Kommentaren zum schweiz. Verfassungsrecht; unser Bundesstaatsrecht erschöpft sich aber nicht in den Grundsätzen der Verfassung; systematische Werke, die außer der Verfassung auch die andern Quellen des öffentl. Rechts und zwar besonders den aus ihnen bis in die neueste Zeit geflossenen Rechtsstoff und die Staatspraxis berücksichtigen, so daß sie uns eine auch noch heute richtige Zusammenstellung der Rechtsätze zu bieten vermöchten, sind aber nicht vorhanden. Diese Lücke auszufüllen, war bei Abschaffung des Buches die Absicht des verehrten Autors.

Die weitreichende Materie wird in 16 Abschnitten behandelt: 1) Übersicht der Verfassungsgeschichte der Eidgenossenschaft; 2) Grundlagen; 3) Rechtsstellung der Kantone und deren Verhältnis untereinander; 4) Schweizerbürgerrecht; 5) Stellung der Fremden; 6) Verfassungsmässige Grund- und Freiheitsrechte der Einzelnen; 7) Politische Rechte der Schweizerbürger; 8) Organisation der Bundesgewalt; 9) Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag; 10) Eidg. Rechtssprechung; 11) Auswärtige Angelegenheiten; 12) Öffentliche Werke; 13) Unterrichtswesen und Kunst; 14) Finanzen, Monopole, Zölle; 15) Fürsorgetätigkeit und Polizei und 16) Militärwesen. Unter den vielen Vorzügen des Buches heben wir die reichhaltige Ausführung der in jedem Abschnitt einschlägigen, selbst modernster Literatur, die höchst praktische Beifügung des Textes der Bundesverfassung am Schlusse des Werkes hervor.

Die beste Empfehlung des Buches ist sein gediegener Inhalt. Mit der gewohnten Gründlichkeit in Behandlung wissenschaftlicher Fragen spricht darin eine Autorität zu uns, auf die wir uns verlassen können. Sie will uns kein polemisches und politisierendes Werk geben. Obwohl an unserem öffentlichen Recht vieles zu bemängeln und zu kritisieren wäre, sieht der Verfasser davon ab und beschränkt sich auf die Darstellung des nun einmal bestehenden Rechts.

Für Geistliche und Schulmänner dürfte die neue Arbeit von größtem Werte sein. Für Geistliche: wir deuten hin auf die trefflichen Darlegungen im 6. Abschnitt, besonders den § 41 Religionsfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuer, Kultusfreiheit, Anstände über Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften, Errichtung von Bistümern, Klöstern und Rel. Orden, Jesuitenverbot). § 42 Pressefreiheit, § 49 Vereinsfreiheit, § 54 Recht auf schriftliche Verdigung, § 55 Recht auf Ehe und den 13. Abschnitt; für Schulmänner besonders auf den 1., 6., 7., 8. u. 13. Abschnitt. So dürfte das Buch neben der Aufklärung, die es in öffentlich rechtlichen Sachen überhaupt bietet, den Geistlichen von Mißgriffen und Schritten warnen, die für ihn schlimme Folgen haben könnten, den Lehrern aber ein geschätztes Hilfsmittel für die Stunden der Schweizergeschichte und Verfassungskunde sein. An Hand dieses Werkes wird es auch dem Richtjuristen möglich, geschichtliche Tatsachen, Tagesereignisse und auftauchende Postulate im Lichte des Rechtes zu betrachten und zu beurteilen (z. B. Tessiner Revolution: § 26 Bundesintervention; Ausländerfrage: 4. u. 5. Abschnitt; Aufhebung der Kultuskampfartikel: § 41 Religionsfreiheit; Maine-Handel: § 67 Rechte der Mitglieder der eidg. Räte; Stellung der Schweiz im Völkerrecht: § 98 Neutralität; Schulbücherfrage, Oltener Handel: § 110 Nichtbeeinträchtigung der Glaubens und Gewissensfreiheit in den öffentlichen Schulen; Finanzierung des Bundes: 14. Ab-

schnitt; Neueste soziale Gesetzgebung: § 122 Arbeiterschutz und § 123 Kranken- und Unfallversicherung usw.).

Möge das Buch daher in der Bibliothek des Geistlichen und des Lehrers den ihm gebührenden Platz finden! Dem verehrten Verfasser aber sei auch an dieser Stelle für diese Bereicherung der juristischen Literatur der aufrichtigste Dank ausgesprochen!

Dr. A. F.

Schulnachrichten aus der Schweiz

Bern. Schulfeste. Der Regierungsrat verbietet in einem Kreisschreiben den Ausschank geistiger Getränke im Schulhause, die Schulfeiern sollen alkoholfrei durchgeführt werden. Das Tanzen der Kinder ist nur bis längstens 7 Uhr abends zu dulden. Mit den Schulfeiern dürfen keine Tanzanlässe für Erwachsene verbunden werden. — So ist zu lesen im „Amtlichen Schulblatt“ vom 15. März 1918.

— **Stellvertretungskosten.** Die Stellvertretung von Lehrern, die im Militärdienst sind, wird folgenderweise entschädigt: Pro Schultag: für Primarlehrerinnen 8 Fr., Primarlehrer 9 Fr., Sekundarlehrerinnen 9 Fr., Sekundarlehrer 10 Fr., für Lehrer an Gymnasien und Seminarien 12 Fr.

Schwyz. Um ein katholisches Lehrerseminar. Mit tiefem Schmerze lese ich den Artikel Seite 128 in Nr. 11 „Schweizer-Schule“ und habe vorläufig folgendes dazu zu sagen. Jedes katholische Lehrerseminar ist ein Juwel der kath. Schweiz. Es ist für unser katholisches Schweizervolk heilige Pflicht und Ehrensache, jede dieser Juwelen zu erhalten um jeden Preis und hinüber zu retten in die Zeit des Geisteskampfes, der dem Waffenkampf folgen wird. Dort sind wir dann wieder über diese Edelsteine froh. Was würde Willmann dazu sagen! Wer Hand anlegt an eine katholische Erziehungsstätte, ist ein Feind unseres gläubigen Volkes und unseres christlichen Kultus. Vergessen wir nie: Der Kampf dreht sich um die Jugend. Und unsere katholischen Seminarien sind Vollwerke unserer christlichen Erziehung. Verteidigen wir diese Festungen christlichen Geistes bis zum letzten Atemzuge, halten wir tausend Schilde über sie. Dr. Fuchs, Rheinfelden.

— **Rünnacht.** In sehr schulfreundlicher Weise ist anlässlich der Budgetgemeinde vom 17. März die Frage von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal behandelt worden. Nach einstimmigem Beschluss erhalten pro 1918 die Lehrschwestern eine Zulage von 200 Fr., die Primar- und Sekundarlehrer eine solche von je 600 Fr. Zur Nachahmung empfohlen!

Glarus. Die Vereinigung katholischer Schulfreunde des Kantons Glarus tagte am 6. März in Näfels unter dem Vorsitz von hochw. Hrn. Pfarrer Eigel in Schwanden. Der junge Verein hat seit Jahresfrist (wie der Präsident ausführte) kräftig Wurzeln gesetzt und berechtigt zu schönen Hoffnungen, wenn auf der betretenen Bahn wacker fortgeschritten wird. An den Elterntagungen in Oberurnen und Schwanden, die im verflossenen Jahre abgehalten wurden, referierte Hdr. P. Patritius. Erfreulich entwickelt sich das Fürsorgebüro unter der Leitung von Herrn Lehrer Julius Müller.

Hdr. Pfarrer und Schulinspektor U. Meyer, Lachen, sprach über „Staats-